



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 10/24

09.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 3. Dezember 2025, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Friesische Wehde Blatt 11613 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bockhorn	21	195/21	Gebäude- und Freifläche, Osterforde, Taubenstraße 12	939

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit mehreren nachträglichen Anbauten und Nebengebäuden

Einfamilienhaus:

Geschosse: Keller (teilweise unterkellert), Erdgeschoss, Dachgeschoss (voll ausgebaut);
Baujahre: 1964, 1968 Anbau „Wohnstube“, weitere Anbauten ohne Genehmigung zwischen
1970 und 1975; Wohnfläche: 132 qm; Nutzfläche: 43 qm inkl. genehmigter Anbauten

Nebengebäude:

Schwimmbad, Tiefe max. ca. 1,50 m, Geschosse: Erdgeschoss; Baujahr: zwischen 1993 (Jahr
der letzten Gebäudeeinmessung ohne Schwimmbad) und 1999 (Baujahr der Fenster);
Nutzfläche: 54 qm

Garage mit Abstellraum/Werkstatt; Geschosse: Erdgeschoss mit Werkstattgrube; Baujahr: 1966; Nutzfläche: rd. 30 qm
weiteres Nebengebäude: Holzschuppen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf 150.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-varel.niedersachsen.de
